

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung  
(Nr 96 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966, die  
Salzburger Gemeindeordnung 1994 und das Baupolizeigesetz geändert werden

Der Verwaltungs- und Verfassungsausschuss hat sich am 14. November 2012 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit des Experten Mag. Plath (Abteilung 7) befasst.

Das Gesetzesvorhaben zielt darauf ab, dass eine entsprechende Anpassung, die durch eine B-VG Novelle ausgelöst wurde – vorgenommen wird.

Aus den Erläuterungen der zitierten Vorlage der Landesregierung wird Folgendes zitiert:

Durch die B-VG-Novelle BGBl I Nr 51/2012 ist Art 15 Abs 5 B-VG entfallen. Nach dieser Bestimmung fielen Akte der Vollziehung in Bausachen, die bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten – darunter auch Schulen und Spitälern – oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, als Ausnahme von der örtlichen Baupolizei, die eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden darstellen (Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG), in die mittelbare Bundesverwaltung. Die verfassungsrechtliche Neuregelung ist ohne Übergangsbestimmung mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten (Art 151 Abs 51 Z 6 B-VG). Die landesrechtlichen Vorschriften, die der alten Verfassungsrechtslage entsprechen, sind damit verfassungswidrig geworden und bedürfen einer raschen Sanierung, wenngleich die Bedeutung der Verfassungswidrigkeit in der Praxis eher gering sein wird (siehe dazu auch Pkt 3).

Nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes durch Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) fragte Abg. Dr. Rössler (Grüne) nach, welche Auswirkungen diese Gesetzesänderung auf die Anzahl der Bauverfahren habe. Auch Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) erkundigt sich beim Experten, welche Änderungen durch diese Novelle bewirkt werden. Abg. Wiedermann (FPÖ) erkundigt sich, warum dieses Gesetz mit 1. Juli 2012 rückwirkend in Kraft trete.

Durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes, Hofrat Dr. Faber, wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Änderung der Bundesverfassung handle, welche mit 1. Juli 2012 in Kraft getreten sei. Ohne rückwirkende Änderung wäre jedes Verfahren mit einer Rechtswidrigkeit bedroht.

In der Folge gibt der anwesende Experte Mag. Plath (Abteilung 7) Auskunft über die erforderliche Sanierung der genannten Gesetzesmaterien.

Sodann erkundigt sich Abg. Dr. Rössler, warum die Bundesverfassung geändert wurde. Der anwesende Experte weist darauf hin, dass sich in Artikel 15 (5) B-VG eine Änderung der Zuständigkeit der Behörde des Landeshauptmanns gegenüber dem UVS (künftighin Landesverwaltungsgericht) ergeben habe.

Nach Austausch der Argumente kommen die Abgeordneten übereinstimmend zur Auffassung, das zitierte Gesetzesvorhaben unverändert zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 96 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 14. November 2012

Der Vorsitzende:  
Kosmata eh

Der Berichterstatter:  
Ing. Schwarzenbacher eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.